

**8. Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Durchführung des Beschlusses des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 28.04.2026 über die Verhängung von Sanktionen gegen bestimmte Personen und Einrichtungen (8. Sanktionen-Durchführungsverordnung – 8. Sankt-DV)**

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Sanktionsmaßnahmen (Sanktionengesetz 2024 – SanktG 2024), BGBl. I Nr. 5/2025, wird im Einvernehmen mit der Bundesministerin für europäische und internationale Angelegenheiten und dem Bundesminister für Inneres verordnet:

§ 1. Gegen die im Anhang angeführten natürlichen und juristischen Personen und Einrichtungen werden zur Erfüllung völkerrechtlich verpflichtender Sanktionsmaßnahmen der Vereinten Nationen unverzüglich und ohne vorherige Ankündigung die folgenden Maßnahmen angeordnet:

1. Vermögenswerte dieser Personen und Einrichtungen einschließlich solcher Vermögenswerte, die aus Vermögen stammen oder hervorgehen, welches unmittelbar oder mittelbar im Eigentum oder unter der Kontrolle dieser Personen oder Einrichtungen oder mit ihnen verbundener Personen oder Einrichtungen steht, werden eingefroren.
2. Die direkte oder indirekte Bereitstellung von Vermögenswerten für Personen und Einrichtungen gemäß Z 1 oder zu deren Gunsten wird untersagt.

§ 2. § 1 findet keine Anwendung auf die Bereitstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen, die notwendig sind, um die rasche Bereitstellung humanitärer Hilfe zu gewährleisten oder andere Tätigkeiten zur Deckung grundlegender menschlicher Bedürfnisse zu unterstützen, wenn die Hilfe bzw. die anderen Tätigkeiten durchgeführt werden von

- a) den Vereinten Nationen, einschließlich ihrer Programme, Fonds und sonstigen Einrichtungen und Stellen, sowie ihren Sonderorganisationen und verwandten Organisationen,
- b) internationalen Organisationen,
- c) humanitäre Hilfe leistenden Organisationen mit Beobachterstatus in der Generalversammlung der Vereinten Nationen und Mitgliedern dieser Organisationen,
- d) bilateral oder multilateral finanzierten nichtstaatlichen Organisationen, die sich an den Plänen der Vereinten Nationen für humanitäre Maßnahmen, den Plänen der Vereinten Nationen für Flüchtlingshilfemaßnahmen oder anderen Appellen der Vereinten Nationen oder an vom Amt der Vereinten Nationen für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten koordinierten humanitären „Clustern“ beteiligen oder
- e) den Beschäftigten, Zuseschusempfängern, Tochtergesellschaften oder Durchführungspartnern der unter lit. a bis d genannten Einrichtungen, während und soweit sie in dieser Eigenschaft tätig sind.

§ 3. Natürliche und juristische Personen sind von der Verpflichtung zur Erfüllung zivilrechtlicher Forderungen befreit, wenn diese im Zusammenhang mit Verträgen oder sonstigen Rechtsgeschäften geltend gemacht werden, deren Erfüllung durch die Maßnahmen gemäß § 1 beeinträchtigt wurde.

§ 4. (1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit jenem Tag außer Kraft, an dem eine von der Europäischen Union erlassene, unmittelbar anwendbare Sanktionsmaßnahme in Kraft tritt, durch die die mit dieser Verordnung erfüllten völkerrechtlich verpflichtenden Sanktionsmaßnahmen der Vereinten Nationen umgesetzt werden.

Marterbauer

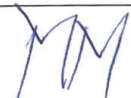


## Anhang

## A: Personen

Nr.	Name	Funktion	Identifizierungsmerkmale
1	<p>Al-Goney Hamdan Dagalo</p> <p>(zusätzlich bekannte Namen: Algoney Hamdan Dagalo; Al-Qoni Hamdan Dagalo)</p>	<p>Leiter der Beschaffungsabteilung der Rapid Support Forces</p> <p>Al-Goney ist Beschaffungsleiter der Rapid Support Forces (RSF) und ein Bruder von Mohammed Hamdan „Hemedti“ Dagalo, dem Anführer der RSF. Al-Goney hat diesen Krieg verlängert, indem er die Bemühungen der RSF zur Beschaffung von Waffen und militärischem Material geleitet hat. Durch die Bewaffnung der RSF haben seine Handlungen direkt zur anhaltenden Belagerung von El Fasher in Nord-Darfur durch die RSF beigetragen – einer Stadt mit fast zwei Millionen schutzbedürftigen Zivilisten – sowie zu den Operationen der RSF an anderen Orten im Sudan.</p> <p>Al-Goney kontrollierte die RSF-Scheinfirma Tradive General Trading, die im Auftrag der RSF Fahrzeuge in den Sudan importierte.</p>	<p>Geburtsort: Nayala North, Sudan  Geburtsdatum: 07.08.1990  Nationalität: Sudan  Adresse: Dubai, VAE  Geschlecht: männlich</p> <p>Zusatzinformation:  Sudanesische Passnr.: B00017334  Sudanesische Passnr.: B00024943 (gültig bis 27.09.2031)  Kenianische Passnr.: AK1586127  Emiratische ID-Nr.:784199014302485</p>
2	<p>Alvaro Andres Quijano Becerra</p>	<p>Gründer der International Services Agency (A4SI)</p> <p>Quijano spielt eine zentrale Rolle bei der Rekrutierung und dem Einsatz ehemaliger kolumbianischer Militärangehöriger im Sudan. Video- und Fotoaufnahmen belegen, dass diese Militärangehörigen den Rapid Support Forces (RSF) taktisches und technisches Fachwissen zur Verfügung stellen und als Infanteristen, Artilleristen, Drohnenpiloten, Fahrzeugführer und</p>	<p>Geburtsort: Bogota, Kolumbien  Geburtsdatum: 18.07.1967  Nationalität: Kolumbien, Italien  Geschlecht: männlich</p> <p>Zusatzinformation:  Kolumbianische Passnr.: AP628498  Italienische Passnr.: YB7731256 (gültig bis 01.03.2031)  Kolumbianische Cedula (Personalausweis)-Nr.:80413253</p>

		<p>Ausbilder tätig sind; einige bilden sogar Kinder für den Kampfeinsatz bei den RSF aus.</p> <p>Die kolumbianischen Kämpfer haben an zahlreichen Gefechten im gesamten Sudan teilgenommen, darunter in der Hauptstadt Khartum sowie in Omdurman, Kordofan und El Fasher.</p> <p>Quijano, ein ehemaliger Mitarbeiter des in Kolumbien ansässigen Notre-del-Valle-Kartells, wird von einem Netzwerk aus Komplizen und Unternehmen unterstützt, die sich auf die Rekrutierung von Kämpfern und die Erleichterung des Geldtransfers im Zusammenhang mit deren Einsatz spezialisiert haben. Quijano war Mitbegründer einer Arbeitsvermittlungsagentur, der International Services Agency (A4SI), die als zentraler Rekrutierungsknotenpunkt fungiert und über ihre Website, Gruppenchats und Bürgerversammlungen Kampagnen durchführte, um Stellen zu besetzen, darunter Drohnenpiloten, Scharfschützen und Übersetzer. Zwischen 350 und 380 kolumbianische Kämpfer, überwiegend pensionierte Soldaten, wurden über mehrere private Sicherheitsfirmen, darunter A4SI, rekrutiert.</p>	
3	Claudia Viviana Oliveros Forero	<p>Inhaberin und Geschäftsführerin der International Services Agency (A4SI)</p> <p>Oliveros spielt eine zentrale Rolle bei der Rekrutierung und dem Einsatz ehemaliger kolumbianischer</p>	<p>Geburtsort: Bogota, Kolumbien Geburtsdatum: 02.01.1973 Nationalität: Kolumbien Geschlecht: weiblich</p> <p>Zusatzinformation: Kolumbianische Passnr.:AZ321704, (gültig bis 20 Jul. 2032) Kolumbianische Cedula (Personalausweis)-Nr.: 52252815</p>



		<p>Militärangehöriger im Sudan. Video- und Fotoaufnahmen belegen, dass diese Militärangehörigen den Rapid Support Forces (RSF) taktisches und technisches Fachwissen zur Verfügung stellen und als Infanteristen, Artilleristen, Drohnenpiloten, Fahrzeugführer und Ausbilder tätig sind, wobei einige sogar Kinder für den Kampfeinsatz bei den RSF ausbilden.</p> <p>Die kolumbianischen Kämpfer haben an zahlreichen Gefechten im gesamten Sudan teilgenommen, darunter in der Hauptstadt Khartum sowie in Omdurman, Kordofan und El Fasher.</p> <p>Oliveros ist Eigentümer und Geschäftsführer einer Arbeitsvermittlungsagentur, der International Services Agency (A4SI), die als zentraler Rekrutierungsknotenpunkt fungiert und über ihre Website, Gruppenchats und Bürgerversammlungen Kampagnen durchgeführt hat, um Stellen zu besetzen, darunter Drohnenpiloten, Scharfschützen und Übersetzer. Zwischen 350 und 380 kolumbianische Kämpfer, überwiegend pensionierte Soldaten, wurden über mehrere private Sicherheitsfirmen, darunter A4SI, rekrutiert.</p>	
4	Mateo Andres Duque Botero	<p>Duque spielt eine zentrale Rolle bei der Finanzierung ehemaliger kolumbianischer Militärangehöriger im Sudan. Er leitet die Maine Global Corp, die mit Unterstützung von in den USA ansässigen, mit Duque verbundenen Firmen Gelder für Global Staffing (jetzt Talent Bridge) und</p>	<p>Geburtsort: Bogota, Kolumbien  Geburtsdatum: 07.04.1975  Nationalität: Kolumbien, Spanien  Adresse: Calle 77 9 76 APT 302, Bogota, Kolumbien  Geschlecht: männlich</p> <p>Zusatzinformation:  Kolumbianische Passnr.:AS272175 (gültig bis 31.03.2026)  Spanische Passnr.: XDD789846</p>

		<p>das Unternehmen, das kolumbianisches Militärpersonal anwirbt, verwaltet und auszahlt. Dazu gehören die Abwicklung der Gehaltszahlungen für kolumbianische Kämpfer sowie die Tätigkeit als Devisenvermittler, der Euro und kolumbianische Pesos in US-Dollar umtauscht. In den Jahren 2024 und 2025 führten mit Duque verbundene US-amerikanische Firmen zahlreiche Überweisungen in Höhe von insgesamt mehreren Millionen US-Dollar an die Maine Global Corp, Global Staffing und das Unternehmen durch, das die kolumbianischen Kämpfer anwirbt.</p> <p>Video- und Fotoaufnahmen belegen, dass diese kolumbianischen Kämpfer den Rapid Support Forces (RSF) taktisches und technisches Fachwissen zur Verfügung stellen und als Infanteristen, Artilleristen, Drohnenpiloten, Fahrzeugführer und Ausbilder tätig sind, wobei einige sogar Kinder für den Kampf in den RSF ausbilden.</p> <p>Die kolumbianischen Kämpfer haben an zahlreichen Gefechten im gesamten Sudan teilgenommen, darunter in der Hauptstadt Khartum sowie in Omdurman, Kordofan und El Fasher.</p>	<p>Kolumbianische Passnr.: BF868819 (gültig bis 01.03.2035) Kolumbianische Cedula (Personalausweis)-Nr.: 79782423</p>
--	--	--	---

